

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1798

49 (3.12.1798)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-757648](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-757648)

No. 49. Montags den 3ten December 1798.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Advertissements.

1. Da Seine Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, sich allerhöchst Selbst bewogen gefunden haben, vermöge Cabinets-Ordre vom 1sten hujus, die Pferde-Ausfuhr aus Dero Westphälischen Provinzien, mithin auch aus diesem Fürstenthum, gänzlich zu untersagen; als wird dem Publico dieses Verbot der Pferde-Ausfuhr ins Ausland hiedurch zur Nachricht und genauen Achtung bekannt gemacht, und sind sämtliche Obrigkeiten im Lande bereits angewiesen, auf die Befolgung des gedachten Verbots genau zu vigiliren, auch die Zöllner und sämtliche Untergerichts-Bediante darnach gemessenst anzuweisen.

Es hat sich also jedermann hiernach gebührend zu achten, und für Conventiones und Schaden zu hüten.

Signaturum Aurich, am 13ten November 1798.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Seiner Königl. Majestät von Preussen haben, mittelst der Verordnungen vom 1sten und 4ten September d. J. Allerhöchst zu befehlen und festzusetzen geruhet: daß Subaltern, und besonders junge Offiziers, in der Regel die Erlaubniß zu Heyrathen gar nicht erhalten sollen, und der Consens von ihren Vorgesetzten nur unmittelbar nachgesuchet werden könne, wenn das Frauenzimmer, mit welcher der Offizier sich zu verheyrathen gedenkt, von guter Herkunft, Erziehung und unbescholtener Aufführung ist, und die jährlichen bleibenden Einkünfte von seinem oder seiner Braut Vermögen, entweder durch sich selbst, oder durch den Beitritt der Verwandten, außer dem Tractament, nicht unter Sechshundert Thaler betragen, welches glaubwürdig gerichtlich nachgewiesen werden muß. Von dieser Nachweisung des Vermögens sollen jedoch die Compagnie-Chefs befreuet, und selbige nur gehalten seyn, ihre künftige Frauens in die Offizier-Wittwenkasse einzukaufen. Ferner soll kein Offizier, auch kein Edelmann vom Civil-Stand, Sr. Königl. Majestät um die Legitimierung seiner unehelichen Kinder,
mit



mit allen Wäkungen und Beylegung des väterlichen Namens bitten. Allen außer der Ehe erzeugten Kindern soll der Name der Mutter beygelegt werden, und sie denselben zu führen schuldig seyn. Ist die Mutter selbst von Adel; so erhält das Kind zwar ihren Namen, aber nicht die Rechte ihres Standes. Die gewöhnliche Legitimationen, die zu einem andern Beyuß bewilligt zu werden pflegen, begründen hiebey keine Ausnahme. Damit sich niemand mit einer angeblichen Ungewißheit schütze, und im Vertrauen auf die bisher mit mindern Schwierigkeiten verknüpft gewesene Heyraths-Consens- und Legitimations- Ertheilungen verleiten lasse, Verbindungen einzugehen, und zu gestatten, woraus hiernächst keine andere, als für sie höchst verderbliche Folgen entstehen können; so wird der Inhalt dieses Gesetzes auf allerhöchsten Befehl hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. **Murich, den 28sten October 1798.**

Königl. Preuß. Ostfries. Regierung.

Beförderung.

I. Seine Königliche Majestät von Preussen ic. unser allergnädigster Herr, haben dem bisherigen Sportuln-Rendanten S. M. Fhering die von ihm nachgesuchte Dimission in Gnaden ertheilet, und an seine Stelle den bisherigen Vorschuß und Deposital-Rendanten Hermann Christian Frankius zum Regierungs-Salarien-Cassen-Rendanten, und hinwiederum an dessen Stelle dem bisherigen Regierungs-Referendarium Johann Anthon Fhering zum Rendanten bey den Deposital-Cassen der Regierung und des Pupillen-Collegii, und bey der Regierungs-Sportuln-Vorschuß-Casse ernannt, und sind beyde letztere in gedachter Qualität verpflichtet worden.

Es wird daher dieses dem Publico hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche bey der Sportul-Casse Zahlungen zu leisten und von dem Sportul-Rendanten Fhering dergleichen Rechnung erhalten haben, hiemit angewiesen, solche nunmehr an den neu bestellten Salarien-Cassen-Rendanten Frankius zu bezahlen, so wie diejenigen, welche angewiesen sind, Vor- oder Nachschuß-Gelder an den ic. Frankius zu bezahlen, selbige nunmehr an den neu bestellten Vorschuß-Rendanten Fhering zu entrichten.

Murich, den 26sten November 1798.

Königl. Preuß. Ostfriesische Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Es ist der Geerd van Laten vornehmens, sein Haus zu Emden, an der kleinen Jaldernstraße in Comp. 3. No. 43, öffentlich am 23. und 30. November



vember zum Verkauf auspräsentiren, sodann am 7. December dem Mehrstbietenden zuschlagen zu lassen.

Es will auch am 23. und 30. November, sodann am 7. December der Dirk Daniels Franken sein Haus im Klunderburgs breiten Gange in Comp. 3. No. 29. auspräsentiren und verkaufen lassen.

2. Der Silberschmidt Peter Dylam ist willens, sein zu Emden an der Kleinen Brückenstraße stehendes Wohnhaus in Comp. 11. No. 80. öffentlich am 9ten und 23sten November zum Verkauf auspräsentiren, sodann am 7ten December dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

3. Der Herr Regierungsrath Homfeld und die Geschwister, Demoizelles Homfeld in Aurich, sind auf freywilliges Ansuchen gesonnen, das ihnen zuständige Haus cum annexis, am Kirchhofe belegen, in uno termino am 15ten December, des Morgens um 11 Uhr, auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter, bey dem auch die Conditiones einzusehen sind, öffentlich verkaufen zu lassen.

4. Der Kaufmann Peter Janssen Bus ist entschlossen: sein Wohnhaus nebst Garten und dem dahinter belegenen Packerhause am Appenmarke in Comp. 13. No. 53, und zwar erst jedes besonders und dann zusammen öffentlich am 30sten November, 7. und 14ten December auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Es ist ferner Herr Abraham Wink vornehmens: ein Wohnhaus zu Emden an der großen Osterstraße in Comp. 14. No. 79. öffentlich am 30sten November, 7. und 14ten December zum Verkauf auspräsentiren und dem Mehrstbietenden loszuschlagen zu lassen.

Es will dann auch an den nehmlichen Tagen, den 30sten November, 7. und 14ten December der Herr Accisereceptor Lambertus Voß 2 Häuser zu Emden ein Haus an der Spiegelstraße in Comp. 19. No. 78. und ein Haus an der Judenstraße in Comp. 23. No. 64. öffentlich ausbieten und verkaufen lassen.

5. Am 30sten December nächstkünftig, will der Kaufmann D. D. Franken in Emden, sein in der Herrlichkeit Rysum stehendes Haus, an der düssigen Burgstraße belegen, bey dem Burggrafen Staal daselbst, auf erhaltene gerichtliche Commission, durch den Ausmiener N. Janssen öffentlich verkaufen lassen.

6. In Osteel soll das des Alben Follers, Heilke und Tactje Follers, sämmtlich conscribirte Hausgerath, bestehend in Schränke, Tische, Stühle, ein niges Zinngerath, Betten, eine Wanduhre, verschiedenes Steinzeug, Milchgeräthe ic., wie auch ein Pferd, ein Wagen, 2 Kühe und ein Schwein, den 7ten December durch den Auctions-Commissair, Reuter verkauft werden.

7. In Aurich wollen mit gerichtlicher Bewilligung die Erben des weyl. Christoph Adam Ries den ihnen zuständigen Garten, den dritten an den Gang gegen den Voigtschen Ringel, den 20sten December, Nachmittags 2 Uhr, in Brechter D'juren Hause durch den Auctions-Commissair Meuter verkaufen lassen.

8. Des weyl. Kaufmann Ewald Brinlmanns Wittwe ist freywillig gesonnen, das ihr zuständige ansehnliche Wohnhaus zu Emden, an der grossen Strasse in Comp. 3. No. 78., öffentlich am 7ten, 14ten und 21sten December auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Es ist der Harmen Christians resoloiret, sein erst in diesem Jahre neu erbauetes Wohnhaus samt Stall und Garten zu Emden, an der Bokenhorsstraße auf der Südwestlichen Ecke des breiten Ganges in Comp. 12. No. 100., öffentlich am 7ten, 14ten und 21sten December zum Verkauf ausbieten und lossschlagen zu lassen.

9. Der Kaufmann Herr Isaac Boumann will für sich und Namens seiner Mittheber das ihnen zugehörige Fregattschiff Johanna öffentlich durch das Vergantungs-Departement zu Emden in uno termino den 21sten December auspräsentiren und verkaufen lassen.

Dieses schöne Fregattschiff ist 130 Lasten groß, bisher durch den Schiffs-Capitain Friedrich Reinhard geföhret und liegt gegenwärtig in Amsterdäm. Das Inventarium der Schiffsgeräthschaften und die Verkaufsbedingungen sind bey dem Referendario Arends einzusehen und in Abschrift zu erhalten.

10. Op woensdag den 7. Decbr. zullen de Maaklars Heiming & Charpentier eene Partie beeschadigde Coffy op den Beursensaal meestbiedend verkoopen. Sullende Verkoop des Namiddags om 2 Uir beginnen en de beeschadigde Coffy des morgens kunnen besien worden.

Emden den 27. Novbr. 1798.

11. Am 20sten Decbr. anstehend, will Sybrandes Hindercks sein in der Herrlichkeit Nysum stehendes Haus und Kohlgarten, welches von Wycher Peters heuerlich bewohnet wird, in des Burggrafen Staats Behausung zu Nysum durch den Nysmiener P. Janssen, auf erhaltene gerichtliche Commission, öffentlich verkaufen oder verheuren lassen.

12. In dem Herrschaftl. Gehölze zu Rütetsburg soll den 8ten Decbr. als am Sonnabend

eine Quantität Eichen, Buchen, Eschen, Ellern, wie auch Brenn- und Michel-Holz

öffentlich verkauft werden. Liebhaber wollen sich am bestimmten Tage des Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden.

Der

Verheuerungen.

1. Harm Bunkes, curator hominis Jan Dieben Wiben Kinder, will am Donnerstage den 6ten December, seinen Curanden zuständige, zu Midlum in Niederreiderland belegene Behausung, mit 4 geräumigen Zimmern, Keller, Scheune und grossen Garten, worin seit Jahren her die Wirthschaft getrieben, und besondres zum Bierbrauen, Geneverbrennen und Backen gut eingerichtet, den Meistbietenden zu Midlum in besagter Behausung, selbst öffentlich verheuren lassen.

2. Die Frau Bürgermeisterin Hegeler in Eiens und weyl. Edzard Sints Kinder Vormünder, wollen mit Bewilligung des Wohlbl. Amtgerichts ihren zu Groß-Holum belegenen Communion-Platz, nebst Behausung, Warf und Kohlgarten, Kirchen- und Begräbnisstellen in der Eierer Kirche und auf demselbigen Kirchhofe, groß 84 $\frac{1}{2}$ Diemath, sowohl Grün- als Bauland, von sehr guten Boden, auf 6 Jahr, May 1800 anzutretend, am bevorstehenden 20sten December, des Vormittags um 11 Uhr, in Harm Winters Wittwe Behausung am Neu-Harlingerfiedl öffentlich durch den Ausmiener Cucken, bey welchem auch die Conditiones gratis einzusehen sind, verheuern lassen.

Gelder, so ausgeboren werden.

1. Die Vormünder über weyl. Oltmann Classen Kinder, Meinder Janssen Hibben et Consorten, haben sofort 300 Rthlr. in Gold, und auf bevorstehenden May pl. m. 400 Rthlr. in gleicher Münze, gegen billige Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu belegen, wem damit gedienet, kann sich je eher je lieber melden. Norden, den 10ten November 1798.

2. Aus der Wittmunder Kirchen-Casse ist sofort ein Capital von 400 Rthl. Cour. zu belegen. Wer solches gegen hypothecarische Sicherheit und billige Zinsen verlangt, wolle sich bey dem buchhaltenden Kirchen-Vorsteher, Kaufmann Peters, melden.

3. Der Westeracumer Kirchengemeine-Vorsteher Harm Harms zu Westeracum hat auf May 1799: in Gold 135 Rthlr.; und in Cour. 191 Gl. gegen gute Sicherheit und zu accordirende Zinsen, für Rechnung der dortigen Armen zinslich zu belegen.

Die etwaigen Briefe deshalb müssen frankirt werden.

Citationes Creditorum.

1. Auf Ansuchen des Jan Luiken und Jacob Beerdts Haas zu Weener ist wegen



wegen der vor. weil. Schafhermester Peter Becken Wittwe und Erben angekauften beyden Hüser auf dem Ufer zu Weener, Ost an Joest Horns Neplöeg und West an Jürgen Jans Kuhl belegen, Daz der Liquidatorbesproh k' erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diese Immobilien aus Erb, Adher= Pfand, Dienstarbeits= oder et: em andern dinglichen Rechte etwige Ansprüche zu machen vermeinen, hienit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino præclusivo den 17ten Januar a. f. bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben, und zwar unter der Warnung:

dass sie sonst damit præcludiret und in Hinsicht dieser Immobilien, des Kaufpretti und der Käufer, zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer, im Amtgerichte, den 27sten September 1798.

2. Der weyl. Albert Gerdes Lüken zu Aurich = Oldendorff besaß daselbst einen Heerd Landes, zu welchem auch ein dort belegener sogenannter Meer= oder Moorhusen = Kamp, ins Osten und Norden an die Gemein = Weide beschwetter, gehörte. Er vermachte solchen Kamp per Testamentum vom 13ten October 1793 seinem Sohne, Claas Alberts Lüken, jeho zu Holttdorff, als ein Prälegat, und dieser überließ denselben, — indem eine Hochpreisl. Krieger = und Domainen = Kammer die Abtrennung von dem Heerde consentirte, — No. 1794 dem Wärfsmann Jocke Lammerts zu Aurich = Oldendorff in antichretischen Gebrauch, welcher demnach ein Haus darauf erbauete. Letzterer stand jedoch solches mit der Nutzung des Kampes, dem Claas Alberts Lüken neuerlich wieder ab, und nun hat derselbe das jeho aus einem Hause mit Garten und Baulande bestehende Immobile an den Schmied Enne Gerdes zu Aurich = Oldendorff privatim verkauft.

Auf dessen Instanz werden vom Amtgerichte Aurich Alle und Jede, welche auf dieses Grundstück oder auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstarbeits = Benäherungs = Pfand = oder sonstiges Realk = Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 18ten Decbr. d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz = Commissarien Stürenburg, Detmers ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, dass jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück præcludiret, und ihm damit sowol gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

3. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Bäckermeisters Steben Andreesen daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoconzen von dem Hilde van Ellen privatim angekauft Wohnhaus mit einem Garten

in

a)	5	—	—	—
f)	5	—	—	—
g)	1/2	—	—	—
h)	8	—	—	—

i) ein Waiß und 10 Aecker Gartengrundes da elbst,

k) 3 1/2 Grasfen unter Hamswebrum,

l) 7 Grasfen unter Hamswebrum,

m) ein Haus und Garten zu Pewsum nebst Kirchenfisen und Todtengräbern,

2) auf die von dem Extrahenten während der Ehe mit gedachter Eriente Steens Knottnerus in Anno 1784. von des weil. Hausmanns Sohe Sappen Erben öffentlich und im Jahre 1787. von dem weil. Chirurgo Snoch privo am angekauft, respective 7 und 3 Grasfen Landes unter Groothusen;

welche Immobilien sub No. 1. und 2. dem r. G. F. Nykes von gedachter Eriente Steens Knottnerus respective ganz und zur Hälfte ad di. s. vita vermacht, durch einen mit deren Erben, des Administratoris von Harlem Ehegenossen, Margaretha g. b. Knottnerus, getroffenen Vergleich aber zum wä. tlichen Eigenthum rediret worden;

3) auf das dem Extrahenten von des Jan Harms weil. Ehefrauen, Ehe Tobiasfisen, per Testamentum vermachte Haus und Garten nebst Kirchenfisen und Todtengräbern zu Groothusen,

Anspruch, Forderung, E. b. Näherkaufs. Dienstarbeits. oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum Termino von 12 Wochen, et preclusio auf den 13ten Decemder nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährend n. Stillschweigens, erkannt.

Pewsum, am Königl. Amtgerichte, den 10ten September 1798.

6. Bey der Königl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des Königl. Krieges- und Domainen. Raths Peter Friedrich Hoffauer in Minden — nachdem derselbe die in dem Fürstenthum Ostfriesland belegene Herrlichkeit Dornum mit allen Zubehörungen und Annexen, als dem Schlosse und dessen Neben: auch sonstigen Gebäuden und Häusern, Garten, Ländereyen und Gründen, den dazu gehörigen Grund- und Erbpächten, Beherrlichkeiten, Natural-Gefäßen und Diensten dem Anwachs an der Seelüste, Kirchen- und Begräbnis. Stellen, nebst sämtlichen der besagten Herrlichkeit von jeher anliehenden Rechten und Gerechtigkeiten und daraus fliegenden Nutzungen von dem bisherigen Besitzer derselben, dem Reichsgrafen Albert Heinrich Gottlob Otto Ernst von Schönburg beyhm öffentlichen Verkauf am 29sten März a. c. laut Kaufbriefs vom 3ten eisdem an sich gekauft hat — ein gerichtliches Aufgebot dieser Herrlichkeit cum Annexis gegen alle unbekannt Realprätendenten erkannt worden.

worden, und werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, aus Rückkaufrecht, aus dem von dem weyl. Hrn. Joachim von Eosler in seinem am 12ten Januar 1728. errichteten den 10ten März 1731. bey dem vormaligen Hofgericht protocollirten Testament gestifteten Fideicommiss, in welchem Testamente er seiner jüngsten Tochter, Sophie Friederique Anna verhehlicht gewesenen Freyfrau von Wallbrunn, das alleintze Eigenthum der Herrlichkeit Dornum und seiner übrigen Güter vermachet, und, wenn derselben Posterität über kurz oder lang abgehen mögte, selbiger seine Tochter, die weyl. verwiitwete Freyfrau Magdalene Elisabeth von Wedel und deren Posterität, und dieser seiner Tochter die weyl. Freyfrau Dorothea Magdalena von Voigt u. d. deren Posterität, und endlich, wenn auch solche nicht mehr vorhanden seyn mögte, seine nach obliegende auch weyl. Wittve geborae von Tettau, substituirt hat; welches Fideicommiss jedoch durch Vergleich vep. vom 20sten December 1765. 28sten Februar 1766. und 4ten März, 30sten April 1765. zwischen der weyl. Freyfrau von Wallbrunn an der einen Seite, und der Freyfrau Marie Juliane Sophie Charlotte von Wedel gebornen von Wedel, sodann der Justizräthin von Spielfer gebornen von Voigt an der andern Seite aufgehoben worden — oder aus Servitutent, die im Hypothekenbuch nicht eingetragen sind, gleichwohl aber den Nutzungstrag der Herrlichkeit schmälern, und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte auf mehrerwehnte Herrlichkeit und deren Anneren und Pertinenzen einigen Anspruch zu haben vermeynen, hiemit und in Kraft dieser Edictal Citation — wovon eine allhier auf der Regierung, die zweyte zu Essens bey dem Stadtgerichte und die dritte zu Dornum anzuschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino peremptorio den 18ten December dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Unserer Regierung: Assessore Schepler auf Unserer Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung,

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf die Herrlichkeit Dornum und deren Anneren und Pertinenzen werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Webrigens werden denselben Prätendenten, die durch allzuweite Entfernung oder anderer legale Ursachen an der persöhnlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die hiesigen Justizcommissarien Adv. Fisel Thering, Adjunct. Fisel Diaden, de Pottere, Stürenburg jun. und Detmers vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Vollmacht nach Information versehen können.

Gegeben Aurich, in der Königl. Preuss. Ostfr. Regierung, den 27sten Aug. 1798.
 v. Schlichtendal. Schneiderman.

(No. 49. 299999999)

7. Von

7. Von dem Obergunschen Gerichte werden ad Iustantiam des Vestmatters
 Harm van Nadijs und dessen Ehefrauen Marie Tausen zu Leer, alle die in
 welche auf den durch dieselben von dem weil. Bekandler Co. ad Keeling zu Jemgunt
 aus freyer Hand erkauften halben Theil der Korbmühle zu Obergun ein Erb-
 geantume. De übertrag. Pfad. den Nahrung. Ertrag schmälertes Dienstbarkeits-
 oder auch irgend ein we sters Real Recht und For: e ung zu haben vermeinen mög-
 tea, hiermit edictaliter verabladet, solches innerhalb dreyen Monaten, und längst als
 in dem auf Dierstag den 18ten December nächstkünftig anderaunten vrdictlichen
 Termin des Donnerstags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandata-
 ria ad Alia anzugeben und gesetzlich zu beschreiben, unter der Warnung:
 das die Anstehenden mit ihren etwaigen Real Ans: rächen auf beyden hal-
 ten des Mitlea. Nachen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt wer-
 den sollen.
 Geben Dier um in Judict, den 10ten September 1798.

8. Auf Ansuchen des Ausmiers Schellen jun. zu Leer ist bey dem
 hiesigen Amtgerichte, wegen zweyer, aus dem Nachlasse des wehl. Dr. juris Ger-
 hard van Dranten herrührenden, und ihm von seinen Geschwistern und übrigen
 Mitt- Erben übertragen erhaltenen, zwischen den beyden Brüdern zu Leer stehen-
 den Häuser dato der Liquidations- Proceß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Immobilien aus
 Näher- Erb- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus einem andern dinglichen Rechte
 einige Ans: rache zu machen vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladet, so che in-
 nehalb drey Monaten, und längstens in termino den 8ten Februar a. l. anzuge-
 ben, und zwar unter der Warnung:

das sie sonst damit präcludiret, und in Hinsicht dieser Immobilien
 und des Eigners zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden
 sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte den 19ten October 1798.

9. Nachdem auf Ansuchen des Hinrich Janssen, wegen eines, von der
 Ehefrau des Camerari Meder, Anje Mescher zu Emden, in Erbpacht erhaltenen
 Heerd Landes zu Georgiowold, pl. min. 24 Grosen gros, und eines Stücklandes
 unter Wehnigermohr belegen, das Bredeland genannt, bey dem hiesigen Amtge-
 richte dato der Liquidations- Proceß erkannt worden ist; so werden demnach alle
 und jede, welche aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder einem andern
 dinglichen Rechte, einige Ans: rache an diese Immobilien machen zu können ver-
 meynen: hiermit edictaliter, besonders aber diejenigen, welche an die, für die
 Böh-

Böhmervolbunter Armen, unterm 12ten November 1764 ins Hypotheken-Buch eingetragene 1100 fl. (wovon die Verreibung verlohren gegangen seyn soll) einige Forderung machen wollen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate und längstens in termino den 9ten Febr. a. f. beim hiesigen Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Immobilien, und des Überschusses zu immerwährendem Stillschweigen verwiesen, und sodann die eingetragene 1100 fl. im Hypotheken-Buche gelöscht werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte den 19ten October 1798.

10 Auf Ansuchen der Ehefrau des Kaufmanns Beene Davemann, geborne Enael Bre. tzeude, ist, wegen eines von Johann Gaberis Smit und Etic Witties privatim angekauften, von welland Eybert Jansen Smit, des Jann E. Smit Vaters, herren verlden Ost an dem Heerweg, Süd an der Blinke, West an Jans de. ihr Kinder, und Nord am Gasthause zu Bunde belegten Hauses, Gartens, und wiewer Eizstellen in der Kirche daselbst, un zwar an der Nordseite derselben, in den alten Bänken No. 4. und 6. bey dem hiesigen Amtgerichte dato der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an dieses Immobile aus Erblicher Pfand Dienbarkeit, oder einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino den 17ten Januar a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Leer im Amtgerichte, den 27ten Sept. 1798.

11. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist über den in einer Warffstätte beim Verdumer Alten-Deich und etwaigen geringen Mobilien bestehenden Nachlaß, der ohnlängst verstorbenen Wittwe des weyl. Gerriet Claessen, Maria Gerriets beim Verdumer Alten-Deich, wegen Ungewißheit der Masse, der erblich-fiskalische Liquidations-Prozess erdruet, und Citatio edictalis wider alle Diejenige, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, eum termino peremptorio zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 19ten Decembris d. J. unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und auf den etwaigen Ueberschuß der Masse hinvewiesen werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 1. November 1798.

Möhring.

12. Der welland Hinrich Koolfs zu Looa in der ersten Ehe mit Antie Koolfs befaßt ein zu Looa im 3ten Rufe sub No. 15. bestehendes Haus mit Garten un, indem seine Ehefrau solches von ihren Eltern ererbet. Deren Sohn Hinrich Koolfs

Hin-



Hinrich überkam solches in der Theilung der erstlichen Nachlassenschaft mit seinen Schwestern unterm 1ten Februar 1792. für den der Titulus possessoris im Hypothekenduche berichtiget ist. Auf die em Inhabere steht sub Nr. an gerichtlich verordneten Schulden z. folgendes intabuliret:

Zwey hundert Gulden, welche Besitzer Hinrich Nooffs Ehefrauen Eltern bereits aufgenommen, sind eingetraget 17 den Conf. Prior. contract. fol. prior.

Die Wittwe des letzten Besitzers weiß gar keine Nachricht hievon zu geben, und es ist in den gerichtl. Büchern so wenig als sonst Auskunft hierüber zu finden. Selbige hat deshalb, Behuf Böschung und Erlässung der Edictalien angetragen; solche sind dato erkannt, und ladet demnach das Evenburgische Gericht jeden Inhaber oder dessen Erben, Cessionarzen oder die sonst in seine Rechte samme getreten sind,

Hiemit auf, sich innerhalb 3 Monaten und peremptorio in Termin den 12ten Januar des künftigen Jahrs des Morgens um 10 Uhr aubier vor Gerichte zu erscheinen und keine Ansprüche an dieser Forderung geltend zu machen, unter der Warnung: daß wer sich bis zu diesem Termin nicht meldet, mit seinen Ansprüchen an diesen eingetragenen Posten präcludiret und solche im Hypothekenduche geldet werden soll.

Resolut. Evenburg am Hochgräf. Gericht, den 1sten October 1798.
Reimers

13 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiā des Strumpf. Fabricanten Wilhelm Dylam daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von denen Eheleuten Jannes Koopmann und Giaske Sidons privatim anerkaufte Haus an der kleinen Brückstraße in Comp. 11. No. 22 aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Rückkaufsrecht zu haben vermeinen, cum Termino von 3 Monaten et reproduci. präclusio auf den 11ten Januar 1799 des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines unermährenden Still-Schweigens und der Präclusio erkannt.

20 Beym Greetsbölischen Amtgerichte ist Citatio edictalis zur Angabr und Justification wider alle und jede, welche auf die von den weil. Eheleuten Eychen Hinrich und Bible Andraffen auf ihre Kinder Hinrich, Andreas und Wulffe Eybens vererbte 4 Grafen Landes unter Hamwebrum und 8 Graen unter Upleward, wovon der Hinrich Eybens seinen dritten Theil im Jahre 1781. an seine beyde Geschwister verkauft, der Wulffe Eybens Antheil nach deren Tode auf ihre Kinder Wulffe, Hans, Dörte, Erben und Elke Edjards vererbet, und von des Hinrich Eybens Sohne Harbert Di.ck im April dieses Jahres mit Rückkauf besprochen worden, durch ein gericht-

gerichtlich getroffenen Vergleich aber keinen andern Besigern verblieben ist, Anspruch, Forderung, Erb, Nader, Pfand, Dienstbarkeiten, oder sonstiges Recht zu haben verneinen, cum terminis von 12 Wochen et praeclusivo auf den 7ten Januar nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Signum, am Königl. Amtgerichte, den 15ten October 1798.

15. Die Wittve und Erben des wohl. Carl Campen zu Leer, theilten sich in dem Nachlasse ihres Erlassens, und erhielten die hinterbliebene Kinder ein auf der Wörde zu Leer belegenes Wohnhaus cum annexis, welche sodann solches Anwesen wiederum ihrem Bruder und Nichten, dem Schneidermeister Gerb. Campen in eben diesem Erbtheilungs-Vertrage übertragen. Letzterer wünschet wider alle und jede Ansprache in seinem Besitze gesichert zu seyn, und hat daher auf Erfüllung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile cum annexis, aus Erb, Nader, Pfand, Dienstbarkeiten, oder einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, besonders aus der 1765 den 17ten Januar eingetragenen Bürgschaft für Albert Hinrichs Klaffensteins Wittve, Ette Geerdes zu Neermoor wegen 200 Gulden, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino praecclusivo den 11ten Januar bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit praeccludiret, und sie in Hinsicht dieses Hauses und des Kaufpretii zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Leer im Amtgerichte, den 11ten October 1798.

16. Auf Ansuchen des Sattlers Hermann Heinrich Lehmann zu Leer, ist wegen eines, ihm von dem Enno Heinrich Specht übertragenen, und durch diesen von den Eheleuten Titus van der Welde und Joelle Albers Müllers öffentlich erkauften, zwischen den beyden Brunnen zu Leer, Nord an Rinhius, Süd an Gerjet Wilken, und West an Harderwyken, oder Luningsburgs Graben belegenen Hauses und Gartens, bey dem hiesigen Amtgerichte der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb, Nader, Pfand, Dienstbarkeiten, oder einem sonstigen dinglichen Rechte, einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino praecclusivo den 7ten Febr. a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit praeccludiret, und in Hinsicht dieses Immobiles des Besizers und des Kaufpretii zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 27ten October 1798.

17. Den

17. Von dem hochadelichen OIdersumischen Gerichte werden ad instantiam des Bäckermeisters Diet Janssen zu OIdersum, alle diejenigen, welche auf das durch denselben im Jahre 1795 von der weyl. Eheleuten Heinrich Willem und Hinderlie Harms testamentarischen Erben, des weyl. Willem Janssen Wittve Tryntje Hinrichs zu Korichum, dem Bäckermeister Albert Willem zu Erzum, dem Bäckermeister Willem Willem zu Korichum, dem Bäckermeister Heze Willem zu Hatzum, und des Bäckermeisters Geerd Nyfen zu Emden Ehefrau Antje Willem an der einen, sodann dem Hausmann Heere Alferts Harms zu OIdersum an der andern Seite, aus freyer Hand erkaufte Haus an der Curder Straße zu OIdersum im 2ten Kort Num. 61. mit dahinten belegenen Grund und dazu behörenden zweyen Fleckern auf dem neuen Tuun auch sonstigen Anheben und Vertinentien, ein E. b. Eigenthums = Benäherungs = Pfand, den Nutzung = Ertrag schmälerndes Dienstbarkeits oder irgend ein sonstiges Real = Recht oder Forderung zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb neun Wochen und längstens in dem auf Donnerstag den 27sten Decemder insehend, präfigirten präclusivischen Termino des Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gesetzlich zu justificiren, unter der Warnung daß die Außenbleibenden mit allen ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück c. a. in Contumacia präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden sollen.

Gegeben OIdersum in Judicio den 15ten October 1798.

18. Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind ad Instantiam des Fuhrmanns Lüppe Janssen daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Prolocanten von des weyl. Blockmachers = Gesellen Berend Hinrichs Wittve Fentje Joesten privatim anerkaufte Haus nebst einem Garten an der Stefels Straße in Comp. 12. No. 35. so derselbe mit dem Hause und Garten sub No. 34. von dem Musquetier Wense Wense angekauft, aus irgend einigem Grunde einen Real = Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs = Recht zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen & reproduct. praeclus. auf den 19ten Decemb. nächst. Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

19. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Mauermeisters Jan Bruno daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Prolocanten von dem Harm Wessels privatim anerkaufte Haus auf dem Spieker in Comp. 20. No. 32. aus irgend einigem Grunde einen Real = Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von

6 Wochen & reproduct. praechuf. auf den 7ten Jan. nächstkünfft. Vormittags
 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclufion
 kennt. Zugleich sind zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis da das
 Haus im Hypothekenbuch auf Friedrich Friedrichs und Engel Janssen Wpael Eheleute
 Namen registrirt steht, die gewöhnliche edictales erkannt, es werden demnach alle
 und jede, welche als Eigenthümer, Erben oder Miterben, Cessionarien, Pfand-
 oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche auf besagtes Haus zu machen haben, von
 wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt zur Angabe und Production der ori-
 ginalen Instrumenten in obigen Termino hienmit aufgefordert unter der Verwar-
 nung, daß im Fall des Nüchternbleibens der titulus possessionis für den Mausermei-
 ster Jan Bruno auf den Grund der zu erlassenden Präclusions-Sentenz berich-
 tigt werden soll.
 Signatum Emdae in Curia den 13ten November 1798.
 de Pottere, Secret.

20. Die Kirche zu Wehner erstand laut Kaufbriefes vom 14ten Decbr.
 1791 bey öffentlicher Subhastation, ein daselbst auf dem großen Kirchhofe West
 an der ältesten Pastoren Gründe und Nord und Osten Helmer Anthoni belegenes
 Armen-Haus cum annexis, und übertrug solches wiederum an den Schüttemei-
 ster Jan Pannenburg und Brand-Director Jan Erckes Namens des Fleckens Weh-
 ner. Letztere nun wünschen in ihrem Besitze gesichert zu seyn, und haben daher
 auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher denn auch dato er-
 kannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb-
 näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder einem sonstigen dinglichen Rechte, einige
 Ansprüche machen zu können vermeynen, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche
 innerhalb 6 Wochen und längstens in termino den 26sten Jan. a. f. bey dem hie-
 sigen Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und zum im-
 merwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgericht den 3ten Novbr. 1798.

21. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Malers
 Jürgen Haase daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Pro-
 vocanten von dem Gläsermeister Jan Schüsselar privatim anerkaufte Haus in der
 Kirchstraße in Comp. 4. No. 38. aus irgend einem Grunde einen Real-An-
 spruch, Servitut, Forderung, oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen,
 cum termino von drey Monathen, & reproduct. praechuf. auf den 31sten Jan.
 1799 Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und
 der Präclufion erkannt.

22. Bey



22. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Kaufmanns Johann Christian Gorissen dafelbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Ausmiener Herman Heinrich Arends privatim anerkaufte Wohnhaus cum annexis in der Dargstraße in Comp. 4. No. 26. aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monathe & reproduct. praecclus. auf den 31sten Jan. 1799. Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines unnerwährenden Stillschweigens und der Praeclusion erkannt.

23. Bey dem Freyherrl. G. richte zu Lütetsburg ist ad Instantiam des Cammerherrn Freyh. C. W. zu Jarb und Knyphausen-Lütetsburg wider alle die auf die von Harm Alberts vormals von Harbert Haven benährte, jetzt privatim an Eiel Classen und Hilfrich Luths verkaufte, und von diesem an Imperanten in Näherkauf überlassene Warfsätte im 2ten Rotte zu Lütetsburg einen Real-Anspruch, Servitut, Näher-Recht oder sonstige Forderung haben, die Edictal-Citation cum termino zur Angabe auf den 26sten Jan. nächstkünftig sub poena praecclusionis erkannt.

24. Bey dem Stadt-Gerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Chirurgus Jung hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Musicus Trebsdorff Namens seiner minorenen Tochter aus der Hand angekaufte Haus cum annexis am Nürenburger Wall hieselbst, aus irgend einigem Grund Real-Ansprüche und Forderungen, Pfand-Dienstbarkeits- oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monatzen und zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf den 1ten März 1799 des Morgens um 10½ Uhr auf diesem Stadt-Gerichte unter der Warnung erkannt:

daß die in dem angeetzten peremptorischen Termin Russenbleibende mit ihren Real-Ansprüchen und Forderungen, Pfand-Dienstbarkeits- oder Näherkaufs-Recht präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich in Curia den 26sten November 1798.

Bürgermeistere und Rath.

25. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Handelsmanns Willem Gerts Pannenberg hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf den durch Provocanten von dem Kaufmann Gerrit van Santen und dessen Ehefrau Geeske van Letten privatim anerkaufsten Garten, bey dem Rahmen in Comp. 12. No. 122., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen & reprod. praecclus. auf den 8ten Febr. nächstkünftig, des Vor-

mitz



mittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt.

26. Auf Ansuchen des Kaufmanns Voert Eyfens zu Bunde, ist bey dem hiesigen Amtgerichte wegen eines von dem Prediger Mease Heeren Bruns Tergast zu Groswolde privatim erkauften, von dem Chirurgo Tergast herrührenden, und zu Bunde West und Nord an dem Heerwege belegenen Hauses und Gartens, der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus Näher- Erb- Pfand- Diensthäufigkeits- oder einem sonstigen dinglichen Rechte an dieses Immobile Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb drey Monaten, und längstens in termino den 8ten März a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 26sten November 1798.

27. Auf Ansuchen des Jacob Harms Buiscker zu Hatshusen, sind bey dem hiesigen Königl. Amtgerichte wegen einer, dem Provocanten von seinem Sohne Harm Jacobs Buiscker, unterm 18ten December 1794 ausgestellten und den 23sten ejusdem mensis et anni eingetragenen Schuld-Verschreibung, welche angeblich mit des Jacobs H. Buisckers Hause im vorigen Sommer verbrannt seyn soll, Behuf der Löschung, Edictales erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diese vorerwähnte Obligation über 129 Gl. 6 Stbr. 5 B. Cour. aus irgend einem Grunde, Anspruch machen zu können vermeynen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 12 Wochen, und spätestens in termino den 8ten März a. f. anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls:

sie damit präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und die mehrgedachte Schuld-Verschreibung für geldbtedt angenommen, und darauf selbige im Hypotheken-Buche geldschet werden soll.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 20sten November 1798.

28. Auf Ansuchen der Kirchodgte Harm Eunen Hinrichs und Direct Willem's zu Bisquard ist citatio edictalis zur Angabe und Justifikation wider alle und jede, welche auf folgende Gräber auf dem dasigen Kirchhofe, deren Eigenthümer unbekannt sind, als:

A. An der Südseite der Kirche:

- 1) 3 Gräber in der Reihe sub No. 3. ohne Namen,
- 2) 1 dito daselbst auf Claas Poppen Erben,

(No. 49. Rrrrrrrrr)

3) 7

Citatio Edictalis.

Nachdem die Trientje Hermannus, Ehefrau des Jan Dirks, der sich auch Jan Dirks Rootjes schreiben soll, bargethan, daß ihr gedachter Ehemann, am 22sten November 1785 mit der Hendrina van der Linden in Amsterdam verheuratet, und ohne daß diese Ehe getrennet worden, sich von neuem mit ihr vor Neujahr vorigen Jahres hieselbst verheuratet habe, sie aber demnächst verlassen, ohne daß sie von dessen Ausenthalt eine gewisse und zuverlässige Nachricht einziehen können, und dieserhalb auf Ehescheidung angetragen hat; als ist Citatio Edictalis bey dem Stadtgerichte zu Emden wider obigen benannten J. Dirks, der sich auch Jan Dirks Rootjes schreiben soll, zum Behuf der Trennung der Ehe wieder mit der Trientje Hermannus eingegangen, cum termino von drey Monate, & reproduct. praechuf. auf den 31sten Jan. 1799. des Vormittags um 10 Uhr zur Erscheinung in Person, oder durch einen genugsam instruirten Bevollmächtigten, wozu die hiesige Justiz-Commisarii Schmid, Bluhm, Mencke und Reimers vorgeschlagen werden, auf dem Rathhause vor dem Deput. Conf. Deteljes sich zuletzt in Amsterdam aufgehalten, und zu Schiffe gegangen seyn soll, um alsdann über den Klagegrund sich vernehmen zu lassen und die Instruction abzuwarten, unter der Verwarnung: daß bey dessen Ausenbleiben angenommen werden soll, daß derselbe die Klage als richtig eingestehet, die Ehe getrennet werden, und weiter den Rechten gemäß verfügt werden soll.

Actum Signatum Emdae in Curia den 30sten October 1798.

Jussu Senatus.

De Pottere, Secretar.

Notificationes.

Da der Chirurgus Casse, der über 25 Jahre in dem hiesigen Flecken mit Beyfall seine Kunst getrieben hat, vor einigen Monaten verstorben ist; und ein Königl. wollöbliches Collegium-Medicum diese Stelle nicht anders, als mit einem geschickten und erfahrenen Subjecte besetzen will: So werden diejenigen, welche zu dieser Station, die um deswillen acceptabel ist, weil

- 1) dieser Flecken mitten in dem Greetmer- und Pevsumer-Amte liegt,
- 2) in dieser Gegend kein Chirurgus sich mit der Accoucheur-Kunst abgiebt,
- 3) der Chirurgus bey gerichtlichen Untersuchungen adhibiret wird, und
- 4) seit

4) seit unendlichen Jahren die Einbürgerung gutes Auskommen hieselbst gefunden haben,

Lust bezeigen, aufgefordert, sich baldigst dazu zu melden, sich nachhabe
 an dem Pörsum am Königl. Amtgerichte, den 17ten November 1798. Hies
 D. Kempe.

2. Herr Kellner, logirt bey Verend Eilers an der gelben Mühle in Ein-
 den, offerirt sich, im Architectischen, Antikischen und ordinären Baumeßen, wie
 auch im Zeichnen Unterricht zu geben. Sollte auch Jemand über jedes Theil die
 Gipsverfertigung, oder die genauesten Theile der Architectur verlangen, oder an-
 dere Stücke bey ihm machen lassen wollen, der hat sich bey ihm selbst einzufinden.

3. Der Ausmiener Cuckin in Esens sucht von Stund an oder gegen
 Ostern 1799 einen Menschen von pl. m. 20 Jahr alt, der das Ausruffen bey vor-
 fallenden Ausmischerereyen wahrnehmen, auch gut mit Pferd und Wagen umgehen
 kann, dabey im Rechnen und Schreiben ziemlich geübt ist, in Jahrlohn. Wer
 hierzu Lust und Geschick hat, und Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringen kann,
 der melde sich je eher je lieber persönlich, oder durch postfreye Briefe bey ihm.

4. Der Mahler und Glasermeister H. J. Hoots verlanget auf Ostern
 einen Gefellen, bey Wochenlohn oder im Jahr, auch einen Lehrburschen von gu-
 tem Herkommen; wer dazu Lust hat, kann sich durch postfreye Briefe bey ihm
 melden. Esens den 14ten November 1798.

5. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiedurch ergebenst bekannt,
 daß ich mit sehr schönen Neujahrswünschen versehen bin, als: In Atlas und Pa-
 pier geprägten, auf Atlas gedruckt mit sehr sauber illuminirten und aufgelegten
 Einfassungen, Landschaften, Prophezeyungen, kleine illuminirte und einfarbige
 Wignetten mit und ohne Atlas, seidene gestickte und gemahlte trumpfbänder,
 fetne und ordinäre Glanz- wie auch andere Bogen, illuminirte Briefe, in welche
 beliebige Wünsche geschrieben werden können. Auch kann ich mit verschiedenen
 Sorten schöner geprägter Visitenkarten aufwarten; alles zu sehr billigen Preisen.
 Marien, den 15ten November 1798. C. A. Ries, Buchbinder.

6. Wenn jemand in hiesiger Provinz: Blochs öconomische Natur-
 geschichte der Fische mit illuminirten Kupfern, besitzen möchte, so ersucht
 der Kriegs-Commissair Freese inständigst, ihm selbige, und vorzüglich das Heft,
 darin die Beschreibung der Fische hiesiger Gegend und der Nord-See vorfindt,
 wozu, auf allerhöchsten Befehl, von hier aus, Nachrichten eingesandt werden
 müssen, auf einige Zeit, zu seinen topographischen Arbeiten zu leihen. Mit dem
 verbindlichsten Dank soll solches, nach gemachtem Gebrauch, zurück geliefert werden.

7) Nach-



...aufgeschlossenen Vergleich in appellatorio, per Reso-
 lutionem der hochpreistlichen Regierung vom 17ten dieses die Predigaltats-
 Erhaltung des Kaufmanns Thole Geobes 2 helen wieder aufgehoben worden;
 ...and das derselbe den Kaufmann Nicolaus Wilhelm
 ...zu seinem Bestande erwählt habe, dieser dazu gericht-
 ...lich verpflichtet, und er ohne dessen Concurrenz und Genehmigung, keine
 ...sein Vermögen betreffende Handlung vornehmen wolle und könne —
 ...hiedurch öffentlich bekannt gemacht, wie sich aus dem
 ...Wittmund, im Königl. Amtgerichte den 17ten Novemb. 1798.

8. By C. F. Billker te Greetfyll is te bekomen Verhandeling over
 de Wedergehoorte door den Heer J. Wicherpoon D. D. uit het Engelsch, met
 een Voorbericht van Wylen P. Chevallier in leven hoogleeraar in de Godge-
 lartheid van de Universiteit van Stad en Lande. Voor den geringen Prys van
 2 gl. Cour. als mede. De eenige Weg tot de waare Gelukzabigheid, daar
 elke Mensch vatbaar voor is, door J. S. Putter. Waar by gevoegt is Jets voor
 alle Standen, ofte Vertoog voor de getrouwe waarneeming der Pligten van
 elks Beroep en stand, als de dagelyksche hooftbezigheid van elken Mensch.
 Mede voor den geringen Prys van 2 gl. Cour. Verder is by denzelven te be-
 koomen Muntinghe over de Psalmen 3 Deelen voor 12 gl. Cour. Steenmeyer
 Leerredenen voor 2 gl. holl. Hermes Leerredenen 4 Deelen voor 6 gl. 15 St.
 holl. Mosheim Leerredenen 6 Deelen voor 8 gl. holl. Meentlinge over de
 Spreuken voor 3 gl. 14 St. holl. Hinloopen vervolg van overdenkingen 2de
 Stukje 6 St. holl. Uitgeleezene Verhandelingen over de Wysgeerte en fraaye
 Letteren getrokken uit de Werken der koninglyke Academie der Woetenschap-
 pen te Berlyn en uit het franisch vertaald, met Byvoegzels vermeerdert door
 J. F. Heunert. 6 Deelen voor den zeer geringen Prys van 8 gl. holl. van Leo
 nieuwe Leerredenen 1 & 2 Deel. voor 4 gl. 16 Str. holl. Hinloopen Leer-
 redenen, 2 gl. holl.

9. By de Coopman Joseph Josua Levy tot Emden is te bekoomen
 allerhande Soorten van Soldt, en ingelegte in Asien Angurken, de 100 a
 15 St. beste Soort, verspreckt goede Bediening.

10. Dem geehrten Publicum mache hiedurch bekannt, dass bey mir
 verschiedene Sorten der schönsten Modellen von Neujahrs-Wünschen für sehr bil-
 lige Preise zu haben sind.
 2ten Keer den 20sten Novbr. 1798.

Sternsdorff, Buchbinder.
 II. Nach:



11. Nachdem auf dem letztern am 20sten October hieselbst abgehaltenen Jahrmärkte ein fremder unbekannter Mensch (wozu angeblich auf dem Markte entwandten Paar Schuhe vertrieben worden) bei derselben Gelegenheit gefunden hat, des Nachts aus seinem Versteck zu entkommen, und bey seiner Chapade eine kleine zweygehäufte silberne Taschenuhr mit einer daran befindlichen stählernen Kette, woran zwey messingene und ein silberner Uhrschlüssel mit dem Namen Heinrich Heckmann versehen, befindlich, sodann eine messingene Zunder-Dose nebst Stahl zurückgelassen hat; als werden alle diejenigen, welche an obigen Sachen ein Eigenthums-Recht und Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch aufgefodert, um sich innerhalb 4 Wochen damit bey diesem Stadtgerichte zu melden, und solches gehörig nachzuweisen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit nach Ablauf dieses Termins enthöret und gedachte Sachen der hiesigen Armen-Casse zugeschlagen werden sollen.

Signatum Mürich in Curia den 28sten Novbr. 1798.

Bürgermeister und Rath.

12. Een Winkelknegt dy reetz in een Kruideniers Winkel gelerd heeft, en goed lesen en schryven ken, ook van goed gedrag zy, gensegeen zynde om aastaande Paaske of May in Emden in een Kruideniers Winkel te dienen, gelieve zig hoe eerder hoe liever by de Makelaar Alb. Haynings in Emden te melden, welk naader anwys zal geeven; de Briefen Franco.

13. In het Weenger vette Beeste-Markt is en een swartgrint Twee Jaarig Beest opgeschuttet dy deselve toe koopt kan het by Eldert Heeren Haslebroek to Weenygermoor voor beckoorklick voerloon en overyge onkosten, weer krygen en moet zyg ook binnen veertyn Dagen laten invinden de Pygenaar daarvan zoo niet dan is het vervallen voor de onkosten

14. Nachdem in der Nacht zum 3ten des vorigen Monats October, das von Königsberg mit einer Ladung Weizen nach Hamburg bestimmte Auf-Schiff, die drey Gebrüder, geföhrt durch den eigentlich zu Emden zu Hause gehörigen Schiffer Claas Harms Kiewitt, in einem sehr starken Sturm an den Dornholmschen Küsten verunglückt, und die ans Ufer getriebene ertrunkene Mannschafft, nebst der Frau und dem Kinde des Schiffers, bereits auf dem Kirchhofe zu Nezen begraben worden; und von dem vorgefundenen Nachlasse der Ertrunkenen ein vollständiges Verzeichniß von Obrigkeit wegen ist verfertigt worden; so können sich die Verwandte, welche einiges Erbrecht daran zu haben vermeynen, in der hiesigen Königl. Dänischen Agentur und Consulat melden, und daselbst das Nähere, zufolge



zufolge einer aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu Copenha-
gen erhaltenen Instruction, vernehmen, dass Daniel Christian Lappenberg, Königl. Dän. Agent und Consul,
Bremen, den 10ten November 1798.

15. Neben viele in mein Handlungs-Fach gehörige Waaren, habe ich
auch vorzüglich dies Jahr, meinen Vorrath von Nürnberger Spielzeug und son-
stigen Sachen, welche als Weihnachts-Geschenke für Kinder können gebraucht
werden, mit mancherley neuen schönen Stücken vermehret, weshalb ich mich damit
sowol auf das bevorstehende Fest, als auch für die Zukunft unter Versicherung
der reellsten billigsten Behandlung der Gewogenheit eines jeden bestens empfehle.
Murich, den 28sten Novbr. 1798.

16. Bey dem Gastwirth Gerb Lücken Alberts in Muricholdendory steht
eine rothe jährige Enten-Feese angebunden. Wem sie zugehört, kann sich bey
ihm je eher je lieber melden.

17. Der Bäcker und Höcker in der Niepe, Niese Heeren Bengen will
sein Haus daselbst, worin Jahren her die Bäckerey und Hökerey mit Nutzen ge-
trieben worden, mit oder ohne Geräthschaft, auf 3 Jahre verheuren. Liebhaber
wollen sich mit postfreyen Briefen oder persönlich melden; wobey zur Nachricht
dienet, daß auch mit Land, oder ohne Land, diese Gelegenheit verheuert werden kann.

18. Sollte eine Herrschaft in einer Stadt oder auf dem Lande eine mit
guten Zeugnissen versehene, in der wirthschaftlichen Haushaltung wohlverfabrene
Haushälterin benöthigt seyn, so giebt J. D. Wunderlich in Emden nähere Nach-
richt. Die Person kann auf Verlangen gleich oder auch Ostern antreten.

19. Der Domänenrath Beseke in Emden verlanget auf Ostern 1799,
eine Magd, welche mit aller Hausarbeit fertig werden, gut nähen, und von
ihrer guten Aufführung Atteste beybringen kann.

20. Der Schornsteinfeger Jean Dabdo zu Leer benachrichtiget einem
geehrten Publico hierdurch, daß er sein Logis verändert, und jetzt in der Kamp-
straße zum schwarzen Adler daselbst, zu finden seyn wird.

21. Ein Grob- und Weißbrodt-Bäckergesell, der Ostern seine zünftige
Lehrjahre ausgehalten hat, wünscht in dieser Qualität bey einem geschickten
Bäckermeister in Arbeit zu treten. Derjenige, welcher diesen Menschen brau-
chen kann, melde sich mit postfreyen Briefen oder persönlich bey dem Bäcker Al-
tona in Murich.

(2222222222 22. 22)

22. Der



22. Der Schutzhube und Leder-Fabricant Moses Abraham Beer zu Norden ist gesonnen, das vor ungefähr 4 Jahren öffentlich von dem Herrn Rath's-Verwandten Wenckebach erstandene Haus, welches für einen Bierbrauer und Branntweimbrenner sehr dienlich, mit dabey befindlicher großen Scheune und Raum, wo wenigstens 3 Häuser erbaut werden können, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich daselbst bey ihm einfinden, und nach Belieben contrahiren.

23. Die Materialien und das Arbeits-Lohn, Behuf Reparaturen der Königl. Gebäude sollen

im Amte Friedeburg am 10ten December

im Amte Wittmund am 11ten December

im Amte Esens am 12ten December

im Amte Behrum am 14ten December

im Amte Norden am 15ten December

öffentlich in denen vorher abhibirten Behausungen ausverdingen werden, welches Annehmungs-Lustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Murich, den 30sten November 1798.

J. N. Franzus.

24. Simon Janssen Woen in Norden hat seit einigen Tagen aus Havre de grace und Rouen, durch die Pr. Schiffe, de jonge Behrent Claassen und die 3 Geschwister, unter Aufsührung der braven Seemänner Hauken Scken und Jan G. Biffer, Ladungen an Glas à trois feux &c. erhalten; wer davon zu haben beliebet, kann sich bey ihm melden.

25. Diejenigen Herren, welche auf die von mir neulich angekündigte, von dem sel. Herrn Inspector und Pastor Brawe hinterlassene, Schrift, Subscription angenommen haben, wollte hiedurch ergebenst bitten, mir innerhalb 8 — 14 Tagen das Subscribenten-Verzeichniß, deutlich abgeschrieben, zu übersenden; da die Namen der Subscribenten diesem Werkchen vorgedruckt werden sollen.

Murich, den 3ten December 1798.

Lapper, Buchdrucker.

26. Entwürfe zu Casual-Predigten und Reden; theils ganz ausgearbeitet, theils ausgezogen aus den völlig ausgearbeiteten Predigt-sammlungen der vorzüglichsten deutschen Kanzelredner.

Dieses Buch ist ein Repertorium, das dem theologischen Publicum bisher fehlte. Wir dürfen nur die Rubriken und die Namen der Schriftsteller, deren größere Werke und isolirt erschienene Schriften hier zusammen gedrängt sind, nennen, um die Aufmerksamkeit des theolog. Publicums zu erregen.

(No. 49. SSSSSSSSS)

Die

Die Rubriken sind: Predigten bey Begräbniſſen, Hochzeitpredigten, Reden bey ehelichen Verbindungen, Taufreden, Abendmahlsreden, Reden bey den allgemeynen Beichte, Confirmationsreden, Schulpredigten; Antritts- Abschieds- Landtagspredigten; Predigten bey dem Wechsel der Regierung, des Stadtraths, bey der Einführung eines neuen Gesangbuchs; am Reformationstage; bey der Vorstellung der Prediger; Ordinationsreden, Predigten am Friedensfeste, am Neujahrstage, am Erndtefeste, am Kirchweihfeste, Almosen-Predigten; nach Feuersbrünſten, nach geſchehenem Kindermord; Lagenpredigten, Iubelpredigten; Formulare und verbesserte Liturgien bey ehelichen Verbindungen, bey Taufen, bey Confirmationen, bey Ordinationen ꝛc. Die Männer aber, aus deren mannichfaltigen Schriften diese Sammlung concentrirt worden, sind: Reinhard, Köfler, Ribbeck, Poltkofer, Cannabich, Hencke, Trinius, Salzmann, Sirenius, Westphal, Wolf, Neyer, Troſchel ꝛc.

Dieses Buch ist in Leipzig in der Jacobäerſchen Buchhandlung ſo eben fertig worden, und Endesgenannter nimmt hierauf Bestellungen an, der Preis ist 1 Conventlonsthaler oder 1 Rthlr. 8 gr.

Murich, den 26sten November 1798.

August Winter, Buchhändler.

27. Jan Wenninga in Leer is willens zyn huis dat hy selft bewoont staende voor an in de Kerckstraate by de tweede Putte, woorin lange Jaaren het Brauwen en Janever stookten is in gedaan en noch gedaan woort, te verkoopen of verhuiren om anstaende May 1799 an te treden Wyns gaading het is, kan zig hoe eerder hoe liever by hem aangeeven en contraheeren.

St e c k b r i e f e.

1. Ein hier auf Requisition der Gerichte zu Enschede arretirter des Diebstahls beschuldigter Mensch Hubertus Braun, 46 Jahr alt, aus Meiningen gebürtig, ziemlich groß, stark von Körper, kurzen schwarzen Haaren, bey seiner Entfernung eine grüne manscheseierne Hose und Weste tragend, einen braun lechzen Rock, weiß wollene Strümpfe und Schuhe mit ledernen Riemen gebunden, hat mittelst gewaltſamer Entweichung des Gefängnisses Gelegenheit gefunden, in dieser Nacht der Haft zu entkommen. Wir requiriren deshalb alle Obrigkeiten auf diesen gefährlichen Menschen Acht geben und im Beiretungsfall solchen an uns abliefern zu lassen. Leer im Amtgericht den 20. Novbr. 1798.

2. Der hieselbst, wegen in Rotterdam verübten Diebstahls, in Arrest gebrachte Cornelis Bouwens, hat Mittel gefunden, aus seinem Arreste zu ent-
[weis]



weichen. Wir ersuchen daher alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, in subsidium juris selbigen im Verretungs-Falle zu apprehendiren und anhero transportiren zu lassen.

Der Entwichene ist kurz, gedrungen und von guter Bildung, ohngefähr 35 Jahr alt, hat ein gutes Mißchen, lebhaft-blaue Augen, braune, ziemlich starke, im Bogen zusammenlaufende Augbraunen und einige kleine Warzen am Kinn. Er ist stiel auf den Beinen, hat einen festen Gang, doch geht er auch zuweilen tiefdenkend, und alsdann ein wenig mit dem Kopfe gebückt.

Signatum Emdae in Curia den 20sten Novbr. 1798.

Tholen, Secretär.

Verlobungs-Anzeige.

I. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit schuldigst bekannt.

Dst-Arte und Arte den 28sten Novbr. 1798.

H. H. Frerichs. E. S. Depke

Geburts-Anzeige.

I. Der Justiz-Commissarius Schelten macht die am 22sten dieses Monats glücklich erfolgte Entbindung seiner Frau von einer gesunden Tochter, allen Angehörigen und Bekannten hiemit schuldigst bekannt.

Grectshl den 26sten November 1798.

Todesfälle.

I. Het heest den Vrymagtigen God behaagd onzen braven Vader J. W. Kahrel heden pagt in den Ouderdom van byna 86 jaren door enen zagten dood, in de zalige Ewigheid, gelyk wy hopen, overtebrengen van dit ons treffend Stervgeval geven wy hier door Kennisse aan alle onze Vrienden en goede Vrienden.

Wenigermoor, den 14. Novemb. 1798.

A. W. V.

J. L. C. Kahrel. J. J. C. Kahrel.

2. Ge

2. Gestern Morgen um halb zwei Uhr, starb unser jüngster hoffnungsvoller Sohn, Berend Willms, an der Schwindsucht, im 18ten Jahre seines Alters. Unsere theilnehmenden Verwandte und guten Freunde werden gewiß auch jetzt mit uns empfinden.

Carolina-Syhl, den 23sten Novbr. 1798.

Cordes.

3. Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, mir meinen geliebten Ehemann Tomes Garrels im 46sten Jahre seines Alters, und im 20sten unserer Ehe von der Seite zu nehmen, 2 Söhne betrauern mit mir diesen Todesfall. Ich mache es allen unsern Freunden und Verwandten hiemit ergebenst bekannt und verbitte mir alle Beyleidsbezeugung.

Hogaste, den 23sten November 1798.

D. Garrels, geb. Homfeld.

4. Vor geraum 3 Jahren verlor ich das Schicksal durch das Absterben meines Ehemanns, in den Wittwen-Stand, und machte meine 3 Kinder zu vaterlose Waisen.

Abermals besucht mich der unerbittliche Tod, und nimmt mir am 24sten Novbr. c. meinen jüngsten Sohn Andreas Janssen, der mit seinem älteren Bruder die Stütze meiner Haushaltung war, im 17ten Jahre seines Lebens durch eine hitzige zwöckige Krankheit von der Seite. Diesen Trauerfall mache ich meinen Verwandten und guten Freunden hiemit bekannt, und verbitte alle schriftliche Beyleidsbezeugungen.

Murich, den 27sten Novbr. 1798.

Witwe Janssen, geb. Schilling.

5. Am 30sten November starb, an einer Entkräftung und hitzigen Fieber, mein geliebter Ehemann, der qualifizierte Bürger und Kleidermacher, Johann Peters Schönebaum, in einem Alter von 65 Jahren 10 Monaten, und nach einer 15jährigen vergnügten Ehe. Ich mache diesen Todesfall allen unsern Verwandten und Freunden, zugleich in seines Sohnes erster Ehe Namen, hieburch, unter Verbitung schriftlicher Beyleidsbezeugungen, schuldigst bekannt.

Murich, den 30sten November 1798.

Die hinterbliebene Witwe.